



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2020

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Unterstützung des hessischen Pflege- und Gesundheitssystems durch Einführung einer grundsätzlichen Regelung zu Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (sog. Nachbarschaftshilfe) in Anlehnung an § 5 der „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung AnFöVO)“ sowie gleichzeitig einer speziellen Unterstützung während der Corona-Krise durch Schaffung einer bis vorläufig zum 30. September 2020 befristeten Änderungsverordnung in Anlehnung an die §§ 27 und 28 zur „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen“ und zur Anpassung des § 12 der hessischen Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass bürgerschaftlich ehrenamtlich engagierte Personen, insbesondere im Rahmen der sog. Nachbarschaftshilfe, einen unermesslich wichtigen Beitrag zum Wohlergehen von pflege- und hilfebedürftigen Menschen sowie zum solidarischen Miteinander in der Gesellschaft im Allgemeinen leisten.
2. Der Landtag betont, dass Personen, die sich während der durch das „neuartige“ Corona-Virus verursachten Pandemie ehrenamtlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe für eine oder mehrere pflegebedürftige Personen engagieren, mit ihrem Engagement eine enorm wichtige Unterstützung im Alltag der pflegebedürftigen Personen leisten, sei es beim Einkauf von Waren des täglichen Lebens, der Besorgung von Medikamenten oder bei der Übernahme von Botengängen.
3. Der Landtag bemängelt, dass aufgrund der aktuellen Fassung der Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV)¹, welche mit Wirkung für das Land Hessen niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Allgemeinen durch eine sogenannte „angeordnete Honorierung“ gemäß § 45a SGB XI eröffnet, Regelungslücken in Bezug auf die spezifischen Leistungen der sog. Nachbarschaftshilfe, wie sie abschließend in § 27 der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen“ normiert sind, sowie die Anerkennung der im Rahmen der sogenannten Nachbarschaftshilfe erbrachten Unterstützungsleistungen gem. § 45b SGB XI, hinsichtlich des Verfahrens und der Erstattung der für die erbrachten Unterstützungsleistungen entstandenen Aufwendungen, aufweist.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, auf das zuständige hessische Ministerium für Soziales und Integration und auf weitere eingebundene Ministerien Einfluss zu nehmen, um eine Regelung, soweit diese in der Anerkennungs- und Förderungsverordnung

¹ „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV)“ vom 25. April 2018, in GVBl. für das Land Hessen, Nr. 5, 8. Mai 2018; abrufbar über: <http://starweb.hessen.de/cache/GVBL//2018/00005.pdf>

von Nordrhein-Westfalen bereits existiert (§ 11 Abs.1 AnFöVO)², auch in die hessische Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) zu integrieren mit dem Ziel, ehrenamtlich erbrachte Unterstützungsleistungen, die im Rahmen der sogenannten Nachbarschaftshilfe an pflegebedürftige Menschen erbracht wurden, entsprechend zu honorieren.

5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das zuständige hessische Ministerium für Soziales und Integration und die weiteren eingebundenen Ministerien dazu anzuhalten, im Zusammenhang mit der unter Punkt 4 genannten Forderung, eine bis vorläufig bis zum 30. September 2020 befristete Änderungsverordnung, in Anlehnung an die durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen“ in die AnFöVO eingeführten §§ 27 und 28 auch für Hessen zu erlassen. Dies geschehe zu dem Zweck, dass auf die Erforderlichkeit einer Basisqualifikation im Sinne des § 5 Abs. 3 PfluV für im Rahmen der sogenannten Nachbarschaftshilfe erbrachten Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen, bis zum Ende des vorgenannten Befristungszeitraums verzichtet werden kann.
6. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dahin gehend auf das zuständige hessische Ministerium für Soziales und Integration und auf die weiteren eingebundenen Ministerien einzuwirken, dass diese für die Dauer der Corona-Krisenzeit auf die Einhaltung der bestehenden Fristen gem. § 12 PfluV, zur Erstellung von Tätigkeitsberichten und Mitteilungspflichten von Nachbarschaftshelfern, zu verzichten.

Begründung:

In der Zeit der durch das „neuartige“ Corona-Virus verursachten Pandemie und der damit einhergehenden Alltagsbeschränkungen wird eine Vielzahl dringend erforderlicher Unterstützungsleistungen von bürgerschaftlich, ehrenamtlich tätigen (Nachbarschafts-)Helfern übernommen. Diese Tätigkeiten übernehmen sie auch aus Solidarität dem Personal unseres Pflege- und Gesundheitswesens gegenüber. Die Belastungen für das Pflege- und Gesundheitswesen werden damit erheblich abgemildert. Es ist praktisch nicht sinnvoll, dass hoch qualifiziertes Pflegepersonal, während der durch das neuartige Coronavirus verursachten Pandemie, durch einfache Tätigkeiten, wie z.B. Botengänge oder Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs, zusätzlich belastet wird. Diese Tätigkeiten werden auch durch bürgerlich, ehrenamtlich tätige (Nachbarschafts-)Helfer als außerordentlich wichtige Unterstützungsleistungen übernommen. Die von den ehrenamtlichen Helfern erbrachten Leistungen gebührt es in Anlehnung an § 45a SGB XI entsprechend zu honorieren. Die Pflegeunterstützungsverordnung in ihrer derzeitigen Fassung weist hinsichtlich des Honorierungs- und Erstattungsverfahrens von ehrenamtlichen Leistungen erhebliche Regelungslücken auf, was so nicht hingenommen werden kann. Denn dies ginge zulasten der o.a. Helfer, auf deren Hilfe wir gerade jetzt in Zeiten der Corona-Krise zur Aufrechterhaltung unseres Pflege- und Gesundheitssystems mehr als jemals zuvor angewiesen sind. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung der Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) ist damit indiziert.

Wiesbaden, 4. Mai 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

² „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO)“, in: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 3 vom 6.2.2019 Seite 41 bis 112, abrufbar über; https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr= 6&vd_id= 17611&sg=0